

## **Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **1. Entgelte**

#### **1.1 Netzentgelte für Ausspeisepunkte ohne registrierende Lastgangmessung**

Das Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis zusammen. Die Ermittlung des Grundpreises und des Arbeitspreises erfolgt auf Basis der tatsächlich bezogenen Jahresarbeit.

#### **1.2 Netzentgelte für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung**

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis und einem Leistungspreis. Abhängig von der Höhe der Maximalleistung und des Jahresverbrauches werden Festpreise für Arbeit und/oder Leistung zugeschlagen, gem. Preisblatt Netznutzung der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH.

Die Ermittlung des Leistungspreises erfolgt auf Basis der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste ermittelte 1-h-Leistungsmittelwert der Gasdurchflussmenge des Abrechnungsjahres.

#### **1.3 Entgelt für Messung und Abrechnung**

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH erhebt je Zählpunkt ein Entgelt für die Abrechnung und für die Messung. Das Messentgelt besteht aus den Komponenten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“.

### **2. Abrechnung**

#### **2.1 Allgemeines**

Der Abrechnungszeitraum für einen Ausspeisepunkt beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

Abweichend davon beginnt der Abrechnungszeitraum bei unterjähriger Aufnahme der Netznutzung mit dem Datum der Aufnahme und läuft bis zum 31.12. des Jahres.

#### **2.2 Jährliche Abrechnung (Ausspeisepunkte mit SLP)**

Für Ausspeisepunkte mit zugeordnetem Standardlastprofil erfolgt die Ermittlung des Zählerstandes gem. DVGW Arbeitsblatt G 685 im Stichtagsverfahren.

Bis zur Abrechnung am Ende des Abrechnungszeitraumes zahlt der Transportkunde die von Stadtwerke Bad Säckingen GmbH vorgegebenen Abschlagszahlungen lt. Abschlagsplan entsprechend der Zahlungsfristen.

Die aufgrund der Abschlagszahlungen bereits geleisteten Zahlungen werden im Rahmen der Abrechnung angerechnet.

### 2.3 Monatliche Abrechnung

Für Ausspeisepunkte mit registrierender Lastgangmessung zahlt der Transportkunde monatlich die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten vorläufigen Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Maximalleistung aus den Vormonaten des Kalenderjahres im Abrechnungsmonat überschritten, wird diese im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet. Bei unterjährigem Einzug wird die Maximalleistung für den Zeitraum von Beginn der Belieferung bis zum 31.12. des Kalenderjahres berechnet. Bei einem Lieferantenwechsel wird die Maximalleistung für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres berechnet.

### 2.4 Endgültige Abrechnung

Die endgültige Abrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Beendigung der Netznutzung bzw. nach Ablauf eines jeden Abrechnungszeitraumes.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Transportkunde ist verpflichtet, für die Leistungen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite unter [www.sws-energie.de](http://www.sws-energie.de) veröffentlichten Preisblätter jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern zu zahlen.
- 3.2 Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden gem. § 10 Ziffer 4 fällig. Die Geltungmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3 Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.